

# **Geschäftsordnung**

## **für den Senioren- und Behindertenbeirat der Oranienstadt Dillenburg**

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

Der Senioren- und Behindertenbeirat ist die Vertretung und das Sprachrohr der älteren und behinderten Bürger in der Oranienstadt Dillenburg. Er vertritt deren Interessen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Verwaltung und arbeitet mit allen Institutionen, Vereinen und Gruppen zusammen, die sich mit den Anliegen älterer und behinderter Menschen befassen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Stärkung des Rechts der älteren und behinderten Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Teilhabe in gesellschaftspolitischen Prozessen.
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von städtischen Projekten und Maßnahmen aller Art für ältere und behinderte Menschen.
- c) Antragsrecht gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus höchstens 12 stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Oranienstadt Dillenburg haben. Ihm gehören an:

- a) 6 in Seniorenbelangen erfahrene sachkundige Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) 1 Vertreter des Einrichtungsbeirates des DRK-Seniorenzentrums
- c) 1 Vertreter des Einrichtungsbeirates des „Haus Elisabeth“
- d) 3 Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne § 2 SGB IX
- e) dem Bürgermeister oder einem Magistratsmitglied der Oranienstadt Dillenburg

(2) Die in Abs. 1a) genannten 6 Personen und ihre Stellvertretungen werden von folgenden Organisationen vorgeschlagen:

- Arbeiterwohlfahrt Dillenburg e.V.
  - Caritasverband Lahn-Dill/Eder e.V.
  - Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dillkreis e.V.
  - Diakonisches Werk an der Dill
  - Lebenshilfe Dillenburg e.V.
  - Sozialverband VdK Kreisverband Dillenburg
- (3) Die in Abs. 1 b) und c) genannten Personen und ihre Stellvertretungen werden von den jeweiligen Einrichtungsbeiräten vorgeschlagen.
- (4) Die in Abs. 1 d) genannten drei Personen und deren Stellvertretungen werden aus dem Kreis derer rekrutiert, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit melden.
- (5) Die Mitglieder und Stellvertretungen des Senioren- und Behindertenbeirates werden für die Dauer einer Legislaturperiode analog der HGO vom Magistrat berufen. Dies gilt auch für die Nachrückung von Mitgliedern, die während der Legislaturperiode aus dem Beirat ausgeschieden sind.  
Die Mitglieder des Beirates führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Gremiums fort.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte
- die/den Vorsitzende/n
  - eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n
- (7) Die Geschäftsführung im Beirat obliegt der Sozialabteilung der Oranienstadt Dillenburg. Dies gilt auch für die Schriftführung der Beiratssitzungen.

### **§ 3**

#### **Sitzungen**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Wunsch von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.  
Zur ersten Sitzung einer neuen Arbeitsperiode lädt der Bürgermeister ein.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglied in diesem Sinne ist auch ein/e Stellvertreter/in, der/die ein verhandeltes ordentliches Mitglied vertritt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die/der Vorsitzende legt die Sitzungstermine im Einvernehmen mit der Geschäftsführung fest. Die Einladung sollte mindestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen.

- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern und den Stellvertretungen des Beirates vor der nächsten Sitzung zu übersenden ist.

## **§ 4**

### **Informationen**

- (1) Der Magistrat informiert den Senioren- und Behindertenbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Beirat zu den entsprechenden Themen an. Die Stellungnahme des Beirates erfolgt schriftlich.
- (2) Dem Senioren- und Behindertenbeirat sind die Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fachausschüsse sowie alle Vorlagen rechtzeitig zugänglich zu machen. In den Fachausschüssen genießt ein Mitglied des Beirates zu allen Themen Rederecht.

## **§ 5**

### **Entschädigung, Kosten**

- (1) Die Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirats ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Oranienstadt Dillenburg.
- (2) Die für die Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirats erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Oranienstadt Dillenburg bereitgestellt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dillenburg, 20. November 2021

Lotz  
-Bürgermeister-